



Meyriez, 15. Juni 2020

**SCHUTZKONZEPT FÜR
LAGER DER KIRCHGEMEINDE MEYRIEZ**

Fassung vom 15.06.2020

1. Vorwort

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

Das vorliegende Konzept soll Lager der Kirchgemeinde Meyriez ermöglichen und sicherstellen, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

2. Ausgangslage

1. Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager mit max. 300 Personen unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Für jedes Lager muss eine Präsenzliste geführt werden.
2. Die Abstandsregeln sind dem Alter der Teilnehmenden entsprechend anzupassen.

3. Grundsätze

Die Verantwortung der Einhaltung der vorliegenden Rahmenbedingungen liegt bei der Lagerleitung.

Die geltenden Rahmenbedingungen für Lager der Kirchgemeinde Meyriez werden vollständig, wiederholt und klar vor und während dem Lager allen Beteiligten kommuniziert:

1. Symptomfrei ins Lager
2. Abstand halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

4. Krankheitssymptome

Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Lagerteilnehmende (Kinder, Jugendliche, Leitungspersonen, Begleitpersonen, Küchenteam etc.) mit Krankheitssymptomen oder mit Verdacht einer Ansteckung dürfen nicht an den Lagern teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebende Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen. Dies wird den Angemeldeten frühzeitig kommuniziert.

Risikogruppen

Gemäss BAG gehören folgende Personen zur Risikogruppe (Anhang der "Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)):

- Personen ab 65 Jahren
- Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Die Teilnahme an den Lagern ist freiwillig und der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten.

Gefährdete Leitungspersonen entscheiden in Absprache mit ihrer Ärztin/ihrem Arzt, über ihr Engagement im Leitungsteam und der Teilnahme am Lager

Verdacht- oder Krankheitsfall im Lager

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einer Ärztin/einem Arzt untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zimmer und hält jederzeit mindestens 2m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einer bestätigten COVID-19-Infektion ist der Kirchgemeinderat umgehend zu informieren.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis die Eltern/Erziehungsberechtigten aller Teilnehmenden.

5. Abstand halten

Die Abstandsregeln (2 Meter Mindestabstand) gelten für Leitungspersonen grundsätzlich. Während Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen kann nicht immer sichergestellt werden, dass Abstandsregeln unter Teilnehmenden und Leitungspersonen eingehalten werden. Das heisst:

- Körperkontakt während den Programmaktivitäten (z.B. einem Spiel) zwischen Leitungspersonen und Kindern/Jugendlichen, sowie zwischen Leitungsperson und Leitungsperson ist erlaubt, wird aber wenn immer möglich auf ein Minimum reduziert.
- Während den Zwischenzeiten (z.B. im Aufenthaltsraum, am Abend) ist der Abstand wenn immer möglich einzuhalten.

An- und Abreise zum Lagerort

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Privattransport) ist zu bevorzugen.

Empfehlungen der Transportunternehmen bezüglich Verhaltensregeln werden eingehalten

Das Leitungsteam besorgt Schutzmasken für die ganze Gruppe und jeden unvermeidbaren Transport mit öV. Falls die Abstandsregeln im öffentlichen Verkehr nicht eingehalten werden können, tragen alle Lagerteilnehmenden und das Leitungsteam Schutzmasken. Hierbei wird auf das korrekte Tragen geachtet. Nach Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ist besonders auf das gründliche Händewaschen, bzw. Desinfektion zu achten.

Essen und Übernachten

Für Schlafräume/Zelte und Esstische, welche nur mit Kindern und Jugendlichen belegt sind, gelten keine Einschränkungen.

Beim Essen und Übernachten werden die Abstandsregeln zwischen Leitungspersonen eingehalten und allfällige Vorgaben der Vermieter beachtet. Konkret heisst dies:

- Für Leitungspersonen wird ein genügend grosser Raum zum Übernachten gewählt, dass die Abstands-Regel (2m) eingehalten werden kann. Fehlende Schlafplätze im Haus können durch Zelte kompensiert werden.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Leitungspersonen in beständigen Kleingruppen.

6. Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände.

Hygienematerial

Die Lagerapotheken werden um einen entsprechenden Vorrat an Seife, Desinfektionsmittel und Schutzmasken ergänzt um im Falle einer Reise mit dem öffentlichen Verkehr oder einem Verdachtsfall im Lager alle Anwesenden ausreichend zu schützen.

Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen. Es werden keine Stoffhandtücher benutzt. Stattdessen stehen Papierhandtücher zur Verfügung. Bei Outdooraktivitäten erübrigt sich das Händetrocknen.

Reinigung

Die Toiletten, Nasszellen/Reinigungsstätten und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte (wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter) entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

Verpflegung/Lagerküche

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen noch Geschirr geteilt wird. Bei der Essensausgabe wird auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und der Kontakt zu anderen Personen ist wo immer möglich zu vermeiden.

Vorgaben des Lagerhauses einhalten

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben durch den Lagerorganisator eingehalten. Dazu ist mit dem Vermietenden frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

7. Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl

Es nehmen maximal 300 Personen inkl. Lagerleitung und Begleitpersonen am Lager teil.

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste aller Anwesenden (Teilnehmende, Leitungspersonen, Begleitpersonen usw.) geführt. Diese Liste muss jederzeit aktuell sein und ggf. vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage über das Ende des Lagers hinaus aufbewahrt werden.

8. **Beständige Gruppe**

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe.

Besuche von öffentlichen Orten

Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den Öffentlichen Verkehr nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen ist die Abstandsregelung zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Betreuungsperson ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es muss eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) vorhanden sein.

9. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren der Lager der Kirchgemeinde Meyriez

Die Lagerleitungen sind verantwortlich dafür, dass

- innerhalb des Lagerteams die nötigen Informationen weitergegeben werden
- die Inhalte des Schutzkonzepts im Leitungsteam thematisiert sind
- die Umsetzung des Schutzkonzepts kontrolliert ist
- nötigenfalls Anpassungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Für jede Aktivität muss eine Person bestimmt werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen des Schutzkonzepts zuständig ist.

Alle Teilnehmende und Leitungspersonen halten sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept.

Kommunikation des Schutzkonzepts

Das Konzept wird über die internen und externen Kommunikationskanäle (Website, Lagerbriefe, Soziale Medien) kommuniziert.

Die Lagerleitung kommuniziert die Inhalte des Schutzkonzepts ihren Leitungspersonen, Teilnehmenden und den Eltern/Erziehungsberechtigten sowie auch wichtigen Netzwerkpartnern (z.B. Verantwortliche für Lagerhaus).

***Vom Kirchgemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom 15. Juni 2020
und per sofort in Kraft gesetzt.***